

Interpellation Henri-Charles Beuchat (SVP): Ist die Vertretung von Schulkommissionen als Mitglied in einer Quartiermitwirkung vom Gesetzgeber vorgesehen?

Art. 88 des Reglements über die politischen Rechte (RPR) umschreibt die Mitgliedschaft in einer der anerkannten repräsentativen Quartierorganisation näher. Der Interpellant hat festgestellt, dass die Schulkommission des Schulkreis Länggasse Mitglied einer Quartierorganisation ist.

1. Wie beurteilt der Gemeinderat die ständige Mitwirkung von Schulkommissionen in den anerkannten Quartierorganisationen?
2. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Schulkommissionen in der Stadt Bern sind in der kantonalen sowie der städtischen Schulgesetzgebung geregelt. Findet der Gemeinderat in den erwähnten gesetzlichen Grundlagen Anhaltspunkte welche eine Mitwirkung der Schulkommissionen in einer Quartierorganisation als Aufgabe rechtfertigen würde?
3. Bestand und Funktion der Schulkommissionen in der Stadt Bern werden hinterfragt. Die politische Stossrichtung fordert eine Reduktion der sechs Schulkommissionen auf eine. Wie sieht der Gemeinderat in diesem Kontext die Mitgliedschaft von Schulkommissionen in den anerkannten Quartierorganisationen?

Bei den Schulkommissionen handelt es sich um „Laiengremien mit Partikularinteressen“, die nicht dazu geeignet sind in Quartierkommissionen aktiv zu werden.

Die Rolle der Schulkommissionen als Bindeglied zwischen Schule und Bevölkerung ist bereits heute – ohne Einmischung in quartierspezifische Themen, sehr anspruchsvoll und stösst immer wieder bei Spezial- und Einzelfällen (Abwart-Affäre) an ihre Grenzen. Für den Interpellanten ist es selbstredend, dass sich die Schulkommissionen primär auf ihre Rolle und die vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben konzentrieren – diese ausfüllen und den Fokus auf Schulfragen ausrichten. Ein Engagement in den Quartierorganisationen der Stadt Bern ist hier nicht vorgesehen. Vielen Dank für die Beantwortung der Fragen.

Bern, 09. Juni 2016

Erstunterzeichnende: Henri-Charles Beuchat

Mitunterzeichnende: Roland Jakob, Alexander Feuz, Manfred Blaser, Hans Ulrich Gränicher, Rudolf Friedli, Kurt Rügsegger, Roland Iseli, Roger Mischler, Erich Hess

Antwort des Gemeinderats

Artikel 32 Absatz 1 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) statuiert den Grundsatz der Mitwirkung der Quartierbevölkerung. Gemäss Artikel 32 Absatz 2 GO können Quartierorganisationen in Belangen mitwirken, die ein Quartier besonders betreffen, sofern ihre Zusammensetzung die Vielfalt des Quartiers angemessen widerspiegelt. Solche Organisationen können nach Artikel 32 Absatz 3 GO mit Beiträgen unterstützt werden. In Umsetzung von Artikel 32 GO regeln die Artikel 87 ff. des Reglements vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1) die Quartiermitwirkung. Diese erfolgt namentlich über anerkannte Quartierorganisationen (Art. 87 Abs. 2 RPR). Als Dachorganisationen der einzelnen Stadtteile bündeln die Quartierorganisationen die Wünsche und Anliegen der Bevölkerung und der Vereine und bringen diese gegenüber Gemeinderat und Stadtverwaltung ein. Artikel 88 RPR regelt die Form und Anerkennung der Quartierorganisationen. In Artikel 88 Absatz 2 Buchstabe b RPR steht, „dass die Mitgliedschaft allen Organisationen mit quartierspezifischer Zielsetzung, insbesondere Leisten, Quartiervereinen u.ä., nicht aber natürlichen Personen offen steht.“ Weitergehende ausdrückliche

Regelungen zur Mitgliedschaft in anerkannten Quartierorganisationen enthält das RPR nicht. Die Botschaft des Stadtrats an die Stimmberechtigten vom 29. Januar 2004 betreffend Totalrevision des RPR hält jedoch ausdrücklich fest, es müsse sichergestellt werden, dass „städtische Behörden und öffentlich-rechtliche Körperschaften, die nicht Teil der Bevölkerung im Sinn von Artikel 32 GO sind, aus der Quartiermitwirkung ausgeschlossen bleiben.“

Mit Gemeinderatsbeschluss (GRB) 2015-696 vom 6. Mai 2015 beauftragte der Gemeinderat die Präsidialdirektion in Verbindung mit der Stadtkanzlei, die Rahmenstatuten für anerkannte Quartierorganisationen gemäss Anhang 2 der Verordnung vom 23. März 2005 über die politischen Rechte (VPR; SSSB 141.11) auf ihre Aktualität hin zu überprüfen und dem Gemeinderat gegebenenfalls eine Teilrevision zu unterbreiten. Eine Überprüfung der Mitgliedschaften in den anerkannten Quartierkommissionen im Zuge der Erledigung dieses Auftrags ergab unter anderem, dass die Schulkommission Länggasse-Felsenau Mitglied in der Quartierkommission Bern-Länggasse Felsenau (QLä) ist.

Bei den Schulkommissionen handelt es sich um städtische Behörden, die der Gesetzgeber ausdrücklich von der Mitgliedschaft in anerkannten Quartierorganisationen ausschliessen wollte. Schulkommissionen haben im Weiteren keine Rechtspersönlichkeit; es fehlt ihnen damit schon an einer Grundvoraussetzung für die Mitgliedschaft in einem Verein.

Im Rahmen der laufenden Teilrevision der Verordnung über die politischen Rechte sollen unter anderem die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in anerkannten Quartierorganisationen neu ausdrücklich im Sinne der oben stehenden Ausführungen geregelt und die Rahmenstatuten entsprechend angepasst werden. Ein Entwurf befindet sich derzeit in der Vernehmlassung bei den anerkannten Quartierorganisationen.

Zu den einzelnen Fragen

Zu Frage 1:

Der Gesetzgeber wollte die Mitgliedschaft von städtischen Behörden, und damit auch von Schulkommissionen, ausdrücklich ausschliessen. Im Übrigen haben Schulkommissionen keine Rechtspersönlichkeit und können schon aus diesem Grund nicht Mitglied in einer anerkannten Quartierorganisation sein. Im Rahmen der laufenden Teilrevision der Verordnung über die politischen Rechte und insbesondere der Rahmenstatuten der anerkannten Quartierorganisationen werden entsprechende Präzisierungen vorgenommen. Die Mitgliedschaft von Schulkommissionen in anerkannten Quartierorganisationen wird demnach künftig nicht mehr möglich sein.

Zu Frage 2:

Die Stadt Bern ist in sechs Schulkreise aufgeteilt. In jedem Schulkreis gibt es eine Schulkommission, die für die Schulstandorte im Schulkreis zuständig ist. Im Zusammenhang mit der Strukturdiskussion der Volksschule wurden die Bedeutung der dezentralen Schulkommissionen, ihre örtliche Verankerung und die Interessenvertretung für die Schulen vor Ort als wichtiges Argument für diese Organisationsform hervorgehoben. Kenntnisse vor Ort und das Lobbying für die Quartierschulen sind denn auch wichtige Vorteile der heutigen Schulkommissionen. In diesem Sinn können die Schulkommissionen durchaus quartierspezifische Anliegen vertreten, wie namentlich bei Schulbauprojekten usw.

Zu Frage 3:

Unabhängig von der Strukturdiskussion der Volksschule ist die Mitgliedschaft der Schulkommissionen in den anerkannten Quartierorganisationen, wie weiter oben ausgeführt, nicht vorgesehen. Die in Aussicht genommene Teilrevision der Verordnung über die politischen Rechte soll dies künftig klarstellen.

Im Rahmen der bevorstehenden Strukturreform der Volksschule wird der Interessenvertretung der Quartierbevölkerung oder der Eltern in den Schulkreisen besondere Beachtung geschenkt werden müssen.

Bern, 23. August 2016

Der Gemeinderat